

**GEMEINDE GOMARINGEN**  
**Landkreis Tübingen**

**28. Satzung zur Änderung der**  
**Benutzungs- und Gebührenordnung**  
**für die kommunalen Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergartensatzung)**

**vom 27.06.2023**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat Gomaringen am 27.06.2023 folgende Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung (Kindergartensatzung) vom 20.12.1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 26.07.2022 beschlossen:

**Artikel I**

In der Gesamtfassung der Kindergartensatzung wird das Wort „Bürgermeisteramt“ ersetzt durch **Gemeindeverwaltung**.

**Artikel II**

**§ 6 Abmeldung**

Absatz (2) wird wie folgt geändert:

Für Kinder die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Betreuungsjahres eine Kinderbetreuungseinrichtung besuchen, erübrigt sich die schriftliche Abmeldung. Die Betreuung endet mit Ende der Ferienbetreuung.

**Artikel III**

**§ 8 Ferien und Schließung der Kinderbetreuungseinrichtungen aus besonderem Anlass**

Absatz (1) wird wie folgt geändert:

Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Kindergartenjahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben. Eine Sommerferienbetreuung findet in einer von der Gemeindeverwaltung festgelegten Kinderbetreuungseinrichtung statt. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Antragstellung. Die Anmeldung wird verbindlich, sobald der Elternbeitrag durch Überweisung an den Träger eingegangen ist. Dieser wird zum Zeitpunkt der Anmeldefrist fällig. Bei einer Absage erfolgt keine Erstattung. Bei Erkrankung werden unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung 80 % zurückerstattet. Für die Ferienbetreuung fallen zusätzliche Elternbeiträge nach § 12 (3) an. Grundsätzlich können Ferienkinder nur bis zur maximal zulässig genehmigten Gruppengröße aufgenommen werden. Des Weiteren behält sich der Träger jedoch vor, die Anzahl der Plätze einzuschränken. Die Betreuung findet von Montag – Freitag von 8:00 – 16:00 Uhr statt.

## Artikel IV

### § 11 Entstehung und Fälligkeit der Elternbeiträge

Absatz (4-5) werden wie folgt geändert:

#### Absatz (4)

Die Bestellung für das Mittagessen in den Kindertageseinrichtungen erfolgt über den Dienstanbieter Leo-Mensa und wird nach tatsächlichen in Anspruch genommenen Essen mit derzeit 4,37 € zzgl. Servicekosten von derzeit 0,52 €, damit insgesamt **4,89 €** pro Essen den Eltern berechnet. Die Kostenabwicklung erfolgt direkt über den Anbieter und die Eltern.

#### Absatz (5)

Die Abmeldung vom Essen muss von den Eltern direkt über das Bestellsystem erfolgen. Die Frist beträgt einen Tag vor Anlieferung bis 16 Uhr, sonst kann keine Erstattung erfolgen.

#### Absatz (7)

Die Elternbeiträge stellen eine Beteiligung der Sorgeberechtigten an den gesamten Betriebs- und Personalkosten der Kinderbetreuungseinrichtungen dar und sind nach wie vor in voller Höhe zu entrichten bei:

1. behördlicher Schließung von bis zu 4 Wochen (z. B. während Pandemie). Berücksichtigung finden die Beschlüsse von Bund und Land, sowie des Gemeinderats
2. Ferien, vorübergehender Schließung (z.B. pädagogische Tage, Teamfortbildungen, Streiks, Betriebsausflug oder bei hohem Krankenstand der pädagogischen Fachkräfte
3. vorübergehendem Fehlen eines Kindes
4. fristgerechter Abmeldung eines Kindes bis zum Monatsende, in welchem das Kind aus einer Kinderbetreuungseinrichtung ausscheidet. Wird jedoch ein Kind nach dem 15. eines Monats in die Kinderbetreuungseinrichtung aufgenommen ist für diesen Monat nur die Hälfte des Elternbeitrags zu entrichten.

Bei angehenden Schulkindern endet das Betreuungsverhältnis entweder zu Beginn der Sommerferien der Kinderbetreuungseinrichtung oder spätestens mit Ende der Ferienbetreuung. Der Elternbeitrag ist bis 31.07. des jeweiligen Jahres fällig, der August ist gebührenfrei. Das Mittagessen wird gemäß § 11 Absatz 4 und 5 ab 01. August bis zu Beginn der Ferienbetreuung fällig. Die Ferienbetreuung wird separat nach § 12 Absatz (3) berechnet.

Einzelfallentscheidungen des Trägers sind zudem möglich.

## Artikel V

### § 12 Höhe der Elternbeiträge

#### Absatz (1)

- (1) Die Elternbeiträge für Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt werden nach den folgenden Stufen ab **01.09.2023** wie folgt erhoben. Bei den Stufen (1-4) werden nur Kinder berücksichtigt, die im gleichen Haushalt wohnen.

#### Regelbetreuung Kinder 3 Jahren bis Schuleintritt

Stufen		Monatlich für 11 Monate im Jahr
1	Für das Kind aus einem Haushalt mit <b>einem</b> Kind	151 €
2	Für ein Kind aus einem Haushalt mit <b>zwei</b> Kindern unter 18 Jahren	117 €
3	Für ein Kind aus einem Haushalt mit <b>drei</b> Kindern unter 18 Jahren	79 €
4	Für ein Kind aus einem Haushalt mit <b>vier</b> und mehr Kindern unter 18 Jahren	26 €

#### Verlängerte Öffnungszeiten Kinder 3 Jahren bis Schuleintritt

Betreuungszeit durchgehend 6 Stunden

Stufen		Monatlich für 11 Monate im Jahr
1	Für das Kind aus einem Haushalt mit <b>einem</b> Kind	189 €
2	Für ein Kind aus einem Haushalt mit <b>zwei</b> Kindern unter 18 Jahren	147 €
3	Für ein Kind aus einem Haushalt mit <b>drei</b> Kindern unter 18 Jahren	99 €
4	Für ein Kind aus einem Haushalt mit <b>vier</b> und mehr Kindern unter 18 Jahren	33 €

#### Ganztagesbetreuung (10 Std.) Kinder 3 Jahren bis Schuleintritt

Betreuungszeit durchgehend 10 Stunden

Stufen		2 GT	3 GT	4 GT	5 GT
1	Für das Kind aus einem Haushalt mit <b>einem</b> Kind	214 €	238 €	265 €	290 €
2	Für ein Kind aus einem Haushalt mit <b>zwei</b> Kindern unter 18 Jahren	179 €	203 €	230 €	255 €
3	Für ein Kind aus einem Haushalt mit <b>drei</b> Kindern unter 18 Jahren	140 €	164 €	191 €	216 €
4	Für ein Kind aus einem Haushalt mit <b>vier</b> und mehr Kindern unter 18 Jahren	88 €	112 €	139 €	164 €

## Ganztagesbetreuung (9 Std.) Kinder 3 Jahren bis Schuleintritt

Betreuungszeit durchgehend 9 Stunden

Stufen		2 GT	3 GT	4 GT	5 GT
1	Für das Kind aus einem Haushalt mit <b>einem</b> Kind	207 €	229 €	254 €	276 €
2	Für ein Kind aus einem Haushalt mit <b>zwei</b> Kindern unter 18 Jahren	173 €	194 €	219 €	241 €
3	Für ein Kind aus einem Haushalt mit <b>drei</b> Kindern unter 18 Jahren	133 €	155 €	180 €	202 €
4	Für ein Kind aus einem Haushalt mit <b>vier</b> und mehr Kindern unter 18 Jahren	81 €	103 €	128 €	150 €

### Absatz (2)

- (2) Die Elternbeiträge für Kinder von 1 – 2 Jahren werden nach den folgenden Stufen ab **01.09.2023** wie folgt erhoben. Bei den Stufen (1-4) werden nur Kinder berücksichtigt, die im gleichen Haushalt wohnen.

## Regelbetreuung Kinder 1 – 2 Jahren

Stufen		Monatlich für 11 Monate im Jahr
1	Für das Kind aus einem Haushalt mit <b>einem</b> Kind	370 €
2	Für ein Kind aus einem Haushalt mit <b>zwei</b> Kindern unter 18 Jahren	275 €
3	Für ein Kind aus einem Haushalt mit <b>drei</b> Kindern unter 18 Jahren	186 €
4	Für ein Kind aus einem Haushalt mit <b>vier</b> und mehr Kindern unter 18 Jahren	74 €

## Verlängerte Öffnungszeiten Kinder 1 – 2 Jahren

Betreuungszeit durchgehend 6 Stunden

Stufen		Monatlich für 11 Monate im Jahr
1	Für das Kind aus einem Haushalt mit <b>einem</b> Kind	481 €
2	Für ein Kind aus einem Haushalt mit <b>zwei</b> Kindern unter 18 Jahren	358 €
3	Für ein Kind aus einem Haushalt mit <b>drei</b> Kindern unter 18 Jahren	242 €
4	Für ein Kind aus einem Haushalt mit <b>vier</b> und mehr Kindern unter 18 Jahren	96 €

### Ganztagesbetreuung (10 Std.) Kinder 1 – 2 Jahren

Stufen		2 GT	3 GT	4 GT	5 GT
1	Für das Kind aus einem Haushalt mit <b>einem</b> Kind	443 €	471 €	501 €	529 €
2	Für ein Kind aus einem Haushalt mit <b>zwei</b> Kindern unter 18 Jahren	346 €	374 €	405 €	433 €
3	Für ein Kind aus einem Haushalt mit <b>drei</b> Kindern unter 18 Jahren	257 €	285 €	316 €	344 €
4	Für ein Kind aus einem Haushalt mit <b>vier</b> und mehr Kindern unter 18 Jahren	142 €	170 €	201 €	229 €

### Ganztagesbetreuung (9 Std.) Kinder 1 – 2 Jahren

Stufen		2 GT	3 GT	4 GT	5 GT
1	Für das Kind aus einem Haushalt mit <b>einem</b> Kind	436 €	461 €	488 €	514 €
2	Für ein Kind aus einem Haushalt mit <b>zwei</b> Kindern unter 18 Jahren	340 €	365 €	392 €	418 €
3	Für ein Kind aus einem Haushalt mit <b>drei</b> Kindern unter 18 Jahren	251 €	276 €	303 €	329 €
4	Für ein Kind aus einem Haushalt mit <b>vier</b> und mehr Kindern unter 18 Jahren	136 €	161 €	188 €	214 €

Absatz (3) entfällt

Absatz (4) wird zu Absatz (3) und wird wie folgt geändert:

Für die Sommerferienbetreuung wird ein Elternbeitrag von 15,- € pro Tag erhoben. Diese kann nur für eine ganze Woche von Montag bis Freitag gebucht werden und nicht an einzelnen Tagen. Die Verpflegung kostet zusätzlich 4,37 € pro Tag zzgl. Servicekosten des Anbieters Leo-Mensa von 0,52 €, damit **4,89 €**. Die Abwicklung erfolgt direkt zwischen den Eltern und dem Anbieter.

## **Artikel VI**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung (Kindergartensatzung) tritt am 01.09.2023 in Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Gomaringen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gomaringen, 27.06.2023

gez.  
Steffen Heß  
Bürgermeister